



VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 4/2022

Ausgabedatum: 22. April 2022

Datum	Inhalt	Seite
12.04.2022	Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2023	67
23.02.2022	Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022	77
23.02.2022	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Philosophischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022	84
23.02.2022	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022	85
23.02.2022	Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022	90
23.02.2022	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022	104
23.02.2022	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022	110



Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2023

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2021, S. 132), in Verbindung mit § 5 Finanzordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2019, S. 54), am 22. Februar 2022 den folgenden Haushaltsplan für den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2023 beschlossen und am 7. März 2022 bzw. aktualisiert 29. März 2022 beim Präsidenten eingereicht.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Haushalt am 11. April 2022 nach vollständiger Vorlage aller Prüfungsgrundlagen genehmigt.

Er wird gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.



E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften (FS aufgelöst)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	160,01 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	1.952,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	1.455,91 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.439,38 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	116,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	5.109,31 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	218,95 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	2.837,41 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Materialwissenschaften	6.289,51 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	5.778,71 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie	1.532,75 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	3.125,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	3.804,91 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	38.525,12 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02	Arbeitsbereiche	1.281,10 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.01	Int.Ro	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.02	Lehrämter	1.191,10 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.03	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.04	Gleichstellungsreferat	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.05	Hochschulpolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06	Kultur	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.07	Menschenrechte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.08	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	Politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Queer-Paradies	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.11	Soziales	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.12	Sport	15,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Umwelt	75,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Sammelposten folgender Referate u. Arbeitskreise	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.1	Inneres			
E.02.14.2	Studierende Eltern			
E.02.14.3	Radverkehr			
E.02.14.4	Neugründungen innerhalb eines Haushaltsjahres			
E.03	Projekte	33.056,82 EUR	35.300,00 EUR	21.800,00 EUR
E.03.01	Akrützel	9.940,56 EUR	8.400,00 EUR	4.800,00 EUR
E.03.01.1	Anteil FH-StuRa	7.166,56 EUR	6.400,00 EUR	2.800,00 EUR
E.03.01.2	Werbeeinnahmen	2.774,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
E.03.01.3	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02	Campusradio	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02.1	Werbeeinnahmen		0,00 EUR	
E.03.02.2	Sonstige		0,00 EUR	
E.03.03	Haus auf der Mauer	17.000,00 EUR	24.000,00 EUR	17.000,00 EUR
E.03.03.1	Kontakt und Koordinierungsstelle	17.000,00 EUR	24.000,00 EUR	17.000,00 EUR
E.03.03.2	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.04	Prüfungsberatung	6.116,26 EUR	2.900,00 EUR	0,00 EUR
E.03.05	Prüfungs- & Rechtsberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.06	Hochschulwahlen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.07	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.08	Sozialraum	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.09	Andere Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04	Veranstaltungen	47,39 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.01	Sonstige	47,39 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05	Überregionale politische Vertretung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06	Zuwendungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR



E.06.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07	Rechtliche Hilfe	5.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
E.07.01	Rechtsbeistand	5.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
E.07.02	Rechtliche Hilfe	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08	Förderung externer Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	44,13 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.01	Bürobedarf	44,13 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.02	Software	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11	Administration und Personal	3.293,19 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.01	Reisekosten	292,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.03	Telefon	275,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.04	Postgebühren	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.05	Versicherungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.07	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08	Personal	2.726,19 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.1	Finanzamt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.2	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	1.546,66 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.3	Sonstige	1.179,53 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.09	Weiterbildungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.10	Zinsen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.11	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12	Andere Einnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe Einnahmen	472.176,94 EUR	406.016,00 EUR	395.600,00 EUR



Ausgaben		2020 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr	2021/2022 Ansatz laufendes Haushaltsjahr	2022/2023 Ansatz kommendes Haushaltsjahr
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss Haushalt 2020	Ansatz Haushalt 2021/2022	Ansatz Haushalt 2022/2023
A.01	Ausgaben der Fachschaften	84.430,00 EUR	79.590,00 EUR	86.190,00 EUR
A.01.01	Altertumswissenschaften	1.100,00 EUR	940,00 EUR	1.070,00 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik (<i>Fachschaft aufgelöst</i>)	910,00 EUR	790,00 EUR	0,00 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	2.390,00 EUR	2.590,00 EUR	2.870,00 EUR
A.01.04	Bioinformatik	1.110,00 EUR	1.130,00 EUR	1.280,00 EUR
A.01.05	Biologie / Biochemie	3.670,00 EUR	3.870,00 EUR	4.270,00 EUR
A.01.06	Chemie	2.670,00 EUR	2.640,00 EUR	2.930,00 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.650,00 EUR	2.270,00 EUR	2.530,00 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften	1.820,00 EUR	1.780,00 EUR	1.990,00 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	2.570,00 EUR	2.220,00 EUR	2.460,00 EUR
A.01.10	Geographie	1.950,00 EUR	2.180,00 EUR	2.420,00 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	1.990,00 EUR	1.680,00 EUR	1.880,00 EUR
A.01.12	Germanistik	2.640,00 EUR	2.640,00 EUR	2.930,00 EUR
A.01.13	Geschichte	2.270,00 EUR	2.220,00 EUR	2.460,00 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften (<i>FS aufgelöst</i>)	1.810,00 EUR	740,00 EUR	0,00 EUR
A.01.15	Humanmedizin	5.660,00 EUR	5.590,00 EUR	6.100,00 EUR
A.01.16	Informatik	1.810,00 EUR	2.060,00 EUR	2.290,00 EUR
A.01.17	Jura	4.270,00 EUR	4.010,00 EUR	4.420,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.780,00 EUR	1.590,00 EUR	1.780,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte	1.900,00 EUR	1.300,00 EUR	1.460,00 EUR
A.01.20	Mathematik	2.010,00 EUR	1.910,00 EUR	2.140,00 EUR
A.01.21	Pharmazie	2.150,00 EUR	1.870,00 EUR	2.090,00 EUR
A.01.22	Philosophie	1.110,00 EUR	1.610,00 EUR	1.800,00 EUR
A.01.23	Physik / Materialwissenschaften	2.800,00 EUR	2.940,00 EUR	3.260,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften	2.790,00 EUR	2.250,00 EUR	2.490,00 EUR
A.01.25	Psychologie	3.100,00 EUR	3.100,00 EUR	3.430,00 EUR
A.01.26	Romanistik	1.430,00 EUR	1.390,00 EUR	1.560,00 EUR
A.01.27	Slawistik	1.110,00 EUR	860,00 EUR	980,00 EUR
A.01.28	Soziologie	2.790,00 EUR	2.710,00 EUR	3.000,00 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften	3.020,00 EUR	3.240,00 EUR	3.580,00 EUR
A.01.30	Theologie	1.360,00 EUR	1.130,00 EUR	1.280,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte	860,00 EUR	870,00 EUR	1.080,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	1.110,00 EUR	860,00 EUR	990,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften	4.860,00 EUR	4.130,00 EUR	4.540,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin	1.960,00 EUR	1.850,00 EUR	2.070,00 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf Kom-Topf	7.000,00 EUR	6.630,00 EUR	6.760,00 EUR
A.01.35.1	Sachkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.01.35.2	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.01.35.3	Honorare			
A.02	Arbeitsbereiche	43.690,00 EUR	44.390,00 EUR	24.800,00 EUR
A.02.01	Int.Ro	3.460,00 EUR	3.460,00 EUR	3.000,00 EUR
A.02.01.1	Sachkosten	3.460,00 EUR	3.460,00 EUR	
A.02.01.1.1	Gruppen	0,00 EUR		
A.02.01.1.2	Andere	3.460,00 EUR	3.460,00 EUR	
A.02.01.2	Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.01.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.01.2.2	Honorare			
A.02.02	Lehrämter	4.700,00 EUR	4.500,00 EUR	2.000,00 EUR
A.02.02.1	Sachkosten	4.700,00 EUR	4.500,00 EUR	2.000,00 EUR
A.02.02.1.1	Koala	1.500,00 EUR	500,00 EUR	
A.02.02.1.2	sonstige Sachkosten	3.200,00 EUR	4.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.02.02.2	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.02.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.02.2.1	Honorare			
A.02.03	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR	1.250,00 EUR
A.02.03.1	Sachkosten			
A.02.03.2	Personalkosten			
A.02.03.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.03.2.2	Honorare			



A.02.04	Gleichstellungsreferat		4.800,00 EUR	4.200,00 EUR	1.200,00 EUR
A.02.04.1		Sachkosten			
A.02.04.2		Personalkosten			
A.02.04.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.04.2.2		Honorare			
A.02.05	Hochschulpolitik		3.230,00 EUR	3.230,00 EUR	1.250,00 EUR
A.02.05.1		Sachkosten			
A.02.05.2		Personalkosten			
A.02.05.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.05.2.2		Honorare			
A.02.06	Kultur		3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	1.800,00 EUR
A.02.06.1		Sachkosten			
A.02.06.2		Personalkosten			
A.02.06.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.06.2.2		Honorare			
A.02.07	Menschenrechte		3.800,00 EUR	3.200,00 EUR	2.000,00 EUR
A.02.07.1		Sachkosten			
A.02.07.2		Personalkosten			
A.02.07.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.07.2.2		Honorare			
A.02.08	Öffentlichkeitsarbeit		3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	1.500,00 EUR
A.02.08.1		Sachkosten			
A.02.08.2		Personalkosten			
A.02.08.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.08.2.2		Honorare			
A.02.09	Politische Bildung		3.500,00 EUR	4.300,00 EUR	1.250,00 EUR
A.02.09.1		Sachkosten			
A.02.09.2		Personalkosten			
A.02.09.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.09.2.2		Honorare			
A.02.10	Queer-Paradies		3.300,00 EUR	3.300,00 EUR	2.800,00 EUR
A.02.10.1		Sachkosten			
A.02.10.2		Personalkosten			
A.02.10.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.10.2.2		Honorare			
A.02.11	Soziales		2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	600,00 EUR
A.02.11.1		Sachkosten			
A.02.11.2		Personalkosten			
A.02.11.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.11.2.2		Honorare			
A.02.12	Sport		1.800,00 EUR	1.600,00 EUR	1.400,00 EUR
A.02.12.1		Sachkosten	1.800,00 EUR	1.600,00 EUR	1.400,00 EUR
A.02.12.1.1		Wettkampfförderung	1.400,00 EUR	900,00 EUR	900,00 EUR
A.02.12.1.2		sonstige Sachkosten	400,00 EUR	700,00 EUR	500,00 EUR
A.02.12.2		Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.12.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.12.2.2		Honorare			
A.02.13	Umwelt		3.100,00 EUR	3.100,00 EUR	2.450,00 EUR
A.02.13.1		Sachkosten	3.100,00 EUR		
A.02.13.1.1		Fahrradreparaturstation			
A.02.13.1.2		sonstige Sachkosten	3.100,00 EUR		
A.02.13.2		Personalkosten			
A.02.13.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.13.2.2		Honorare			
A.02.14	Sammelposten folgender Referate u. Arbeitskreise		0,00 EUR	1.500,00 EUR	2.300,00 EUR
A.02.14.1	Inneres				
A.02.14.1.1		Sachkosten			
A.02.14.1.2		Personalkosten			
A.02.14.1.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.1.2.2		Honorare			
A.02.14.2	Studierende Eltern				
A.02.14.2.1		Sachkosten			
A.02.14.2.2		Personalkosten			
A.02.14.2.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.2.2.2		Honorare			
A.02.14.3	Radverkehr				



A.02.14.3.1	Sachkosten			
A.02.14.3.2	Personalkosten			
A.02.14.3.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.3.2.2	Honorare			
A.02.14.4	Neugründungen innerhalb eines Haushaltsjahres			
A.02.14.4.1	Sachkosten			
A.02.14.4.2	Personalkosten			
A.02.14.4.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.4.2.2	Honorare			
A.03	Projekte	29.850,00 EUR	22.660,00 EUR	12.560,00 EUR
A.03.01	Akrützel	10.550,00 EUR	10.260,00 EUR	9.160,00 EUR
A.03.01.1	Sachkosten	10.550,00 EUR	10.260,00 EUR	9.160,00 EUR
A.03.01.1.1	Druck	8.800,00 EUR	8.800,00 EUR	7.000,00 EUR
A.03.01.1.2	Transport	350,00 EUR	100,00 EUR	300,00 EUR
A.03.01.1.3	Postgebühren	0,00 EUR		800,00 EUR
A.03.01.1.4	Lizenzen	400,00 EUR	1.000,00 EUR	360,00 EUR
A.03.01.1.5	Sonstige Sachkosten	1.000,00 EUR	360,00 EUR	700,00 EUR
A.03.01.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.4 & A.11.08.1.4]			
A.03.01.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.01.2.2	Honorare			
A.03.02	Campusradio	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.1	Sachkosten	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.1.1	Audiotechnik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.02.1.2	sonstige Sachkosten	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.5 & A.11.08.1.5]			
A.03.02.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.02.2.2	Honorare	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.03	Haus auf der Mauer	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.03.1	Sachkosten			
A.03.03.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.6 & A.11.08.1.6]			
A.03.03.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.03.2.2	Honorare			
A.03.04	Prüfungsberatung	6.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.04.1	Sachkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.03.04.2	Personalkosten	6.000,00 EUR	0,00 EUR	
A.03.04.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.04.2.2	Honorare	6.000,00 EUR	0,00 EUR	
A.03.05	Prüfungs- & Rechtsberatung	11.000,00 EUR	11.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.03.05.1	Sachkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.03.05.2	Personalkosten	11.000,00 EUR	11.000,00 EUR	
A.03.05.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.05.2.2	Honorare	11.000,00 EUR	11.000,00 EUR	
A.03.06	Hochschulwahlen	650,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.06.1	Sachkosten	650,00 EUR	400,00 EUR	
A.03.06.2	Personalkosten			
A.03.06.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.06.2.2	Honorare			
A.03.07	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen	1.000,00 EUR	600,00 EUR	600,00 EUR
A.03.07.1	Sachkosten			
A.03.07.2	Personalkosten			
A.03.07.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.07.2.2	Honorare			
A.03.08	Sozialraum	250,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.08.1	Sachkosten			
A.03.08.2	Personalkosten			
A.03.08.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.08.2.2	Honorare			
A.03.09	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.09.1	Sachkosten			
A.03.09.2	Personalkosten			
A.03.09.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.09.2.2	Honorare			
A.04	Veranstaltungen	1.300,00 EUR	1.300,00 EUR	4.300,00 EUR
A.04.01	ALOTA (Alternative Orientierungstage)	0,00 EUR		3.000,00 EUR
A.04.01.1	Sachkosten			



A.04.01.2		Personalkosten			
A.04.01.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.04.01.2.2		Honorare			
A.04.02	Sonstige		500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.04.02.1		Sachkosten			
A.04.02.2		Personalkosten			
A.04.02.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.04.02.2.2		Honorare			
A.04.03	Künstlersozialkasse [alle Veranstaltungen / (FSR/Referats-) Projekte]		800,00 EUR	800,00 EUR	800,00 EUR
A.05	Überregionale politische Vertretung		3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	2.500,00 EUR
A.05.01	Bundesfachschaftentagungen		2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.05.01.1		Sachkosten			
A.05.01.2		Personalkosten			
A.05.01.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.05.01.2.2		Honorare			
A.05.02	Sonstige		1.000,00 EUR	1.000,00 EUR	500,00 EUR
A.05.02.1		Sachkosten			
A.05.02.2		Personalkosten			
A.05.02.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.05.02.2.2		Honorare			
A.06	Beiträge		4.240,00 EUR	2.540,00 EUR	1.690,00 EUR
A.06.01	KTS-Beitrag FSU		1.700,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.02	Förderung coronabetroffener Veranstaltungsflächen m. Stud. Bezug als gem. Verein		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.03	OKJ		240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
A.06.04	BDWI		550,00 EUR	550,00 EUR	450,00 EUR
A.06.05	DAAD		50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
A.06.06	Refugio e.V.		250,00 EUR	250,00 EUR	0,00 EUR
A.06.07	BAS e.V.		450,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
A.06.08	studentischer Akkreditierungspool		500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.06.09	FZS Fördermitgliedschaft		500,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
A.07	Rechtliche Hilfe		10.000,00 EUR	10.000,00 EUR	5.000,00 EUR
A.07.01	Rechtsbeistand		3.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.02	Rechtliche Hilfe		7.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.03	Rechtshilfe und -beistand		0,00 EUR	10.000,00 EUR	5.000,00 EUR
A.08	Förderung externer Projekte		1.500,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.08.01	Sonstige		1.500,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)		4.050,00 EUR	4.100,00 EUR	4.000,00 EUR
A.09.01	Bürobedarf		3.450,00 EUR	3.500,00 EUR	4.000,00 EUR
A.09.02	Software		600,00 EUR	600,00 EUR	0,00 EUR
A.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)		10.890,00 EUR	9.960,00 EUR	8.110,00 EUR
A.10.01	Büroausstattung (Möbel)		3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.10.02	Computertechnik Studierendenrat		4.290,00 EUR	3.360,00 EUR	3.410,00 EUR
A.10.02.1		Lizenzen	790,00 EUR	360,00 EUR	410,00 EUR
A.10.02.2		Sonstiges	3.500,00 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.10.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer		3.600,00 EUR	3.600,00 EUR	2.700,00 EUR
A.11	Administration und Personal		204.950,00 EUR	232.570,00 EUR	281.200,00 EUR
A.11.01	Reisekosten		1.500,00 EUR	1.000,00 EUR	1.500,00 EUR
A.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		300,00 EUR	200,00 EUR	100,00 EUR
A.11.03	Telefon		500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.11.03.1		Studierendenrat			
A.11.03.2		Campusradio			
A.11.03.3		Campus-TV			
A.11.03.4		Akrützel			
A.11.03.5		Int.Ro			
A.11.04	Postgebühren		1.000,00 EUR	3.000,00 EUR	1.800,00 EUR
A.11.04.1		Studierendenrat			
A.11.04.2		Campusradio			
A.11.04.3		Campus-TV			
A.11.04.4		Akrützel			



A.11.04.5		Int.Ro			
A.11.05	Versicherungen		5.000,00 EUR	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
A.11.05.1		Gewerbehaftpflichtversicherung			1.620,00 EUR
A.11.05.1.1		<i>Büro-Buchführung</i>			260,00 EUR
A.11.05.1.2		<i>Gewerbliche Veranstaltungen</i>			1.360,00 EUR
A.11.05.2		Geschäftsversicherung			1.080,00 EUR
A.11.05.3		Rechtsschutzversicherung			610,00 EUR
A.11.05.4		Anpassungskosten			1.690,00 EUR
A.11.06	Aufwandsentschädigungen		8.700,00 EUR	8.700,00 EUR	13.100,00 EUR
A.11.06.1		Vorstand	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR
A.11.06.2		Finanzen	900,00 EUR	900,00 EUR	5.000,00 EUR
A.11.06.3		Sonstige	600,00 EUR	600,00 EUR	900,00 EUR
A.11.07	Personalkosten		95.200,00 EUR	87.530,00 EUR	83.600,00 EUR
A.11.07.1	Verwaltung		23.100,00 EUR	6.800,00 EUR	9.300,00 EUR
A.11.07.1.1		<i>Sekretariat</i>	0,00 EUR	3.800,00 EUR	9.300,00 EUR
A.11.07.1.2		<i>Geschäftsführer_in</i>	23.100,00 EUR	3.000,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.2	Finanzen		7.600,00 EUR	20.940,00 EUR	18.100,00 EUR
A.11.07.2.1		<i>Buchhaltung</i>		9.200,00 EUR	18.100,00 EUR
A.11.07.2.2		<i>Haushaltsverantwortliche_r</i>	7.600,00 EUR	8.240,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.2.3		<i>Angestellte_r des HHV</i>			0,00 EUR
A.11.07.2.4		<i>Fachschafts-Beauftragte_r</i>		1.400,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.2.5		<i>Kassenverantwortliche_r</i>		2.100,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.3	Technikbetreuung		16.000,00 EUR	13.050,00 EUR	13.200,00 EUR
A.11.07.3.1		<i>Technik groß</i>			8.655,00 EUR
A.11.07.3.2		<i>Technik klein</i>			4.545,00 EUR
A.11.07.4	Akrützel		14.500,00 EUR	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR
A.11.07.4.1		<i>Chefredakteur_in Akrützel</i>	14.500,00 EUR	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR
A.11.07.4.2		<i>sonstige Personalkosten</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.5	Campusradio		14.500,00 EUR	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR
A.11.07.5.1		<i>Chefredakteur_in Campusradio</i>	14.500,00 EUR	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR
A.11.07.5.2		<i>sonstige Personalkosten</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.6	Haus auf der Mauer		18.000,00 EUR	17.280,00 EUR	17.700,00 EUR
A.11.07.6.1		<i>Kontakt u. Koordinierungsstelle</i>			13.700,00 EUR
A.11.07.6.2		<i>Hilfskraft Kontakt u. Koordinierungsstelle</i>			4.000,00 EUR
A.11.07.6.3		<i>sonstige Personalkosten</i>			0,00 EUR
A.11.07.7	Honorare		1.500,00 EUR	1.500,00 EUR	500,00 EUR
A.11.08	Personalnebenkosten		55.200,00 EUR	69.630,00 EUR	55.500,00 EUR
A.11.08.1	Sozialversicherungsbeiträge		55.200,00 EUR	60.610,00 EUR	46.200,00 EUR
A.11.08.1.1	Verwaltung				4.900,00 EUR
A.11.08.1.1.1		<i>Sekretariat</i>			4.900,00 EUR
A.11.08.1.1.2		<i>Geschäftsführer_in</i>			0,00 EUR
A.11.08.1.2	Finanzen				11.500,00 EUR
A.11.08.1.2.1		<i>Buchhaltung</i>			11.500,00 EUR
A.11.08.1.2.2		<i>Haushaltsverantwortliche_r</i>			0,00 EUR
A.11.08.1.2.3		<i>Angestellte_r des HHV</i>			0,00 EUR
A.11.08.1.2.4		<i>Fachschafts-Beauftragte_r</i>			0,00 EUR
A.11.08.1.2.5		<i>Kassenverantwortliche_r</i>			0,00 EUR
A.11.08.1.3	Technikbetreuung				6.700,00 EUR
A.11.08.1.3.1		<i>Technik groß</i>			4.400,00 EUR
A.11.08.1.3.2		<i>Technik klein</i>			2.300,00 EUR
A.11.08.1.4	Akrützel				7.100,00 EUR
A.11.08.1.4.1		<i>Chefredakteur_in Akrützel</i>			7.100,00 EUR
A.11.08.1.4.2		<i>sonstige Personalnebenkosten</i>			0,00 EUR
A.11.08.1.5	Campusradio				7.100,00 EUR
A.11.08.1.5.1		<i>Chefredakteur_in Campusradio</i>			7.100,00 EUR
A.11.08.1.5.2		<i>sonstige Personalnebenkosten</i>			0,00 EUR
A.11.08.1.6	Haus auf der Mauer				8.900,00 EUR
A.11.08.1.6.1		<i>Kontakt u. Koordinierungsstelle</i>			8.100,00 EUR
A.11.08.1.6.2		<i>Hilfskraft Kontakt u. Koordinierungsstelle</i>			800,00 EUR
A.11.08.1.6.3		<i>sonstige Personalnebenkosten</i>			0,00 EUR
A.11.08.2	Betriebliche Altersvorsorge (VBL)			9.020,00 EUR	9.300,00 EUR
A.11.08.3	Sonstige				0,00 EUR
A.11.09	Personalzusatzkosten		2.300,00 EUR	5.800,00 EUR	2.850,00 EUR
A.11.09.1		Personalverwaltung	0,00 EUR	5.000,00 EUR	2.300,00 EUR
A.11.09.2		Weiterbildungen	300,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.11.09.3		Einstufungsverfahren TVL	2.000,00 EUR	500,00 EUR	250,00 EUR



A.11.09.4		Sachkosten			
A.11.09.5		Sonstige			
A.11.10	Steuer und Steuerberatung		35.000,00 EUR	39.460,00 EUR	111.100,00 EUR
A.11.10.1	Steuerberatung		30.000,00 EUR	15.000,00 EUR	25.000,00 EUR
A.11.10.1.1		Steuerberatung 2022		15.000,00 EUR	10.000,00 EUR
A.11.10.1.2		Steuerberatung Nacherfassung			15.000,00 EUR
A.11.10.2	Umsatzsteuer			10.000,00 EUR	75.000,00 EUR
A.11.10.2.1		Steuerzahlung 2022			15.000,00 EUR
A.11.10.2.2		Steuernachzahlungen		10.000,00 EUR	60.000,00 EUR
A.11.10.3	Lohnsteuer		5.000,00 EUR	14.460,00 EUR	11.100,00 EUR
A.11.11	Kontoführungsgebühren			11.500,00 EUR	900,00 EUR
A.11.12	Buchhaltungssoftware				5.000,00 EUR
A.11.12.1		Buchhaltungssoftware Anschaffung			3.500,00 EUR
A.11.12.2		Buchhaltungssoftware Pflege			1.500,00 EUR
A.11.13	Sonstige Sachkosten		250,00 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
	Summe Ausgaben		397.900,00 EUR	411.610,00 EUR	431.850,00 EUR
$\Sigma E - \Sigma A$	Überschuss / Fehlbetrag		74.276,94 EUR	-5.594,00 EUR	-36.250,00 EUR
$+ \Sigma AB$	Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr		0,00 EUR	26.804,17 EUR	107.031,42 EUR
= ΣEB	Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr		74.276,94 EUR	21.210,17 EUR	70.781,42 EUR

(Σ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

aufgestellt am: Nov. 2021 bis Feb. 2022
durch: zuletzt: Helen Würflein
Beschluss des nach der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom: 22.02.2022
unterzeichneter Haushaltsplan eingereicht beim Präsident: 07.03.2022, 29.03.2022

Anmerkungen: Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wurde noch nicht vorgelegt, geprüft und festgestellt. Der StuRa verwaltet zusätzlich treuhänderisch Girokonten (nicht der Vermögenssphäre des StuRa zuzurechnen) für KTS und Haus auf der Mauer.

Jena, 12. April 2022

Der Vorstand

Patrick Riegner

Paul Staab

Laura Steinbrück



Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Studienordnung am 25. Januar 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Studienordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Masterstudiengang wird in 3 Vertiefungsrichtungen angeboten:

- a) Latinistik,
- b) Romanistik und
- c) Slawistik.

³Innerhalb der Vertiefungsrichtungen Romanistik und Slawistik ist jeweils eine Schwerpunktsprache zu wählen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Staatsexamen, Diplom), oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss mit vergleichbarem fachlichen Profil, in dem Fach (BA-Kernfach oder -Ergänzungsfach im Umfang von mindestens 60 LP), das gemäß § 5 als Schwerpunktfach gewählt wird. ²Der Masterstudiengang ist konsekutiv für folgende BA-Studienfächer (Kern- bzw. Ergänzungsfach) der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Germanistik, Romanistik, Slawistik, Latinistik bzw. Mittellatinistik/Neulatinistik sowie für vergleichbare Abschlüsse anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) ¹In der mit dem Schwerpunkt gemäß §1 Satz 3 korrelierten Sprache sind Kenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen, bei Latein in der Regel auf dem Niveau des Latinums. ²Bewerber, die zu Beginn des Studiums noch nicht über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen, müssen diese innerhalb des ersten Studienjahres nachholen. ³Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Niveaustufe muss bis spätestens zur Anmeldung der Prüfung im Modul „MLÜ-EP Entwicklungsportfolio“ erbracht werden.



- (3) Weitere Voraussetzung sind Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 gemäß Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen.
- (4) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.
- (5) ¹Folgende Bewerbungsunterlagen sind – auf Verlangen in beglaubigter Kopie – einzureichen: Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Hochschulzeugnis mit detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen, Sprachnachweise gem. § 2 Abs. 2, 3 und 4 sowie ggf. Nachweise über Praktika, berufliche Tätigkeiten oder wissenschaftliche Leistungen. ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (6) ¹Der Masterausschuss kann in Zweifelsfällen ein Bewerbungsgespräch durchführen, bei dem die fachlichen und sonstigen Qualifikationen des Bewerbers geprüft werden. ²Am Gespräch nehmen mindestens zwei Mitglieder des Masterausschusses teil. ³Sie leiten dem Masterausschuss ein Gesprächsprotokoll mit einer Empfehlung für oder gegen die Zulassung zu.
- (7) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.

§3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (2) Ein Studium in Teilzeit ist möglich. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis verfolgt das Ziel, Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zu einem fachgerechten Umgang sowohl mit dem Übersetzen von Literatur als auch mit literarischen Übersetzungen befähigen.
- (2) ¹Studierende sollen sich einerseits das philologisch-kritische Instrumentarium aneignen, das erforderlich ist, um literarische Übersetzungen angemessen zu erfassen und einzuordnen: Damit ist sowohl die Kenntnis der Geschichte des Übersetzens als auch die Beherrschung der Methodik des Übersetzungsvergleichs sowie der philologischen Textkritik gemeint. ²Andererseits werden Studierende an die praktische Arbeit des Übersetzens durch Workshops und Masterclasses herangeführt; sie haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich erstmals und unter Anweisung erfahrener Praktiker als Übersetzer zu erproben.
- (3) Zudem werden die Studierenden in die vielfältigen (soziologischen, politischen, ökonomischen und praktischen) Aspekte des Kulturmanagements bzw. der Kulturarbeit eingeführt, die für ein Berufsleben im Literaturbetrieb erforderlich sind.



- (4) ¹Das Studium qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an Universitäten und Fachhochschulen, in Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen an Hochschulen des Inlands und des europäischen und außereuropäischen Auslands, in Museen aber auch im Bereich der Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen).
²Zugleich wird der Zugang zu einem Promotionsstudium in den Fächern Germanistische Literaturwissenschaft, Romanische Literaturwissenschaft, Slawistische Literaturwissenschaft, Vergleichende Literaturwissenschaft und Latinistik eröffnet.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS) einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Jede/r Studierende wählt mit der Immatrikulation eine Vertiefungsrichtung und innerhalb dieser einen sprachlichen Schwerpunkt gemäß § 1 in dem die Spezialisierung erfolgt und in dem die Prüfungen abgelegt werden. ²Ein zweiter sprachlicher Schwerpunkt ist nicht vorgesehen. ³Die Module „Geschichte und Theorie des Übersetzens“ (MLÜ-GTÜ), „Literaturwissenschaft und Übersetzen“ (MLÜ-LWÜ), „Sprachwissenschaft und Übersetzen“ (MLÜ-SWÜ) sowie „Übersetzungskritik und -Vergleich“ (MLÜ-ÜKV) werden als Pflichtmodule in der jeweiligen Vertiefung (Latinistik, Romanistik oder Slawistik) und im gewählten Sprachschwerpunkt belegt.
- (4) Das Studium besteht aus folgenden Pflichtmodulen: „Geschichte und Theorie des Übersetzens“, „Literaturwissenschaft und Übersetzen“, „Sprachwissenschaft und Übersetzen“ und „Übersetzungskritik und -Vergleich“, jeweils entsprechend der Vertiefung und der gewählten Schwerpunktsprache, „Edition und Recherche“, „Schreibpraktisches Modul“, „Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer“, „Entwicklungsportfolio“, „Präsentationsportfolio“, drei Masterclass-Modulen jeweils zu „Speziellen Themen des Literarischen Übersetzens“ sowie der Masterarbeit. Bestandteil des Studiums ist zudem ein Pflichtpraktikum, das wahlweise in Bibliotheken, Archiven oder Verlagen, etc. absolviert werden kann.



(5) 1. Das Studium in der Vertiefungsrichtung Latinistik besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modulcode	Modultitel	ECTS
MLÜ-GTÜ-L	Geschichte und Theorie des literarischen Übersetzens – Vertiefung Latinistik	10
MLÜ-LWÜ-L	Literaturwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Latinistik	5
MLÜ-SWÜ-L	Sprachwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Latinistik	5
MLÜ-ER	Editions- und Recherchemodul	5
MLÜ-ÜKV-L	Übersetzungskritik und -vergleich – Vertiefung Latinistik	5
MLÜ-SP1	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – kontrastiv	10
MLÜ-SP2	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – Varietät und Stil	10
MLÜ-SP3	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – poetische Sprache	10
B-GLW-07-2	NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2	5
MLÜ-IKM	Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer	5
MLÜ-EP	Entwicklungsportfolio	5
MLÜ-PP	Präsentationsportfolio	5
MLÜ-P	Berufspraktisches Modul	10
MLÜ-MA	Masterarbeit	30

2. Das Studium in der Vertiefungsrichtung Romanistik besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modulcode	Modultitel	ECTS
MLÜ-GTÜ-R	Geschichte und Theorie des literarischen Übersetzens – Vertiefung Romanistik	10
MLÜ-LWÜ-R	Literaturwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Romanistik	5
MLÜ-SWÜ-R	Sprachwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Romanistik	5
MLÜ-ER	Editions- und Recherchemodul	5
MLÜ-ÜKV-R	Übersetzungskritik und -vergleich – Vertiefung Romanistik	5
MLÜ-SP1	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – kontrastiv	10
MLÜ-SP2	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – Varietät und Stil	10



MLÜ-SP3	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – poetische Sprache	10
B-GLW-07-2	NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2	5
MLÜ-IKM	Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer	5
MLÜ-EP	Entwicklungsportfolio	5
MLÜ-PP	Präsentationsportfolio	5
MLÜ-P	Berufspraktisches Modul	10
MLÜ-MA	Masterarbeit	30

3. Das Studium in der Vertiefungsrichtung Slawistik besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modulcode	Modultitel	ECTS
MLÜ-GTÜ-S	Geschichte und Theorie des literarischen Übersetzens – Vertiefung Slawistik	10
MLÜ-LWÜ-S	Literaturwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Slawistik	5
MLÜ-SWÜ-S	Sprachwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Slawistik	5
MLÜ-ER	Editions- und Recherchemodul	5
MLÜ-ÜKV-S	Übersetzungskritik und -vergleich – Vertiefung Slawistik	5
MLÜ-SP1	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – kontrastiv	10
MLÜ-SP2	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – Varietät und Stil	10
MLÜ-SP3	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – poetische Sprache	10
B-GLW-07-2	NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2	5
MLÜ-IKM	Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer	5
MLÜ-EP	Entwicklungsportfolio	5
MLÜ-PP	Präsentationsportfolio	5
MLÜ-P	Berufspraktisches Modul	10
MLÜ-MA	Masterarbeit	30

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten (ggf. in Abstimmung mit den Studierenden) bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.



- (2) ¹Mindestens zwei der folgenden Pflichtmodule müssen jeweils mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden: „Literaturwissenschaft und Übersetzen“, „Sprachwissenschaft und Übersetzen“, „Editions- und Recherchemodul“, „Übersetzungskritik und -vergleich“. ²Die Auswahl obliegt den Studierenden. ³Darüber hinaus ist das Pflichtmodul „Geschichte und Theorie des literarischen Übersetzens“ ebenfalls mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abzuschließen.
- (3) Das Praxismodul (Praktikum), welches Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Module „Entwicklungsportfolio“ und „Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer“ werden ebenfalls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Module „Geschichte und Theorie des Übersetzens“, „Literaturwissenschaft und Übersetzen“, „Sprachwissenschaft und Übersetzen“, „Edition und Recherche“, „Übersetzungskritik und -vergleich“, „Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens (1, 2 und 3)“, „Schreibpraktisches Modul“, „Präsentationsportfolio“ und die Masterarbeit werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (5) ¹Die Studierenden legen über die gesamte Dauer des Studiums ein E-Portfolio an, das verschiedene Ebenen enthält und verschiedene Zwecke verfolgt. ²In einem privaten Arbeitsbereich werden die Unterlagen der verschiedenen Lehrveranstaltungen, Workshops und Praxisphasen sowie eigene Arbeiten als Grundlage für die Statusgespräche mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin gesammelt. ³Ein zweiter, halböffentlicher Bereich dient als Forum für den Austausch der Studierenden untereinander und mit den Dozentinnen und Dozenten sowie den externen Workshopleitern und Workshopleiterinnen. ⁴Dieser Bereich wird in dem Modul MLÜ-EP Entwicklungsportfolio (5 ECTS) abgebildet, in Absprache mit dem individuellen Betreuer bzw. der individuellen Betreuerin angelegt und von diesem bzw. dieser mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In einem dritten, öffentlichen Bereich werden herausragende Übersetzungsarbeiten aus den Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium oder Praxisphasen gesammelt und als sogenanntes Präsentations- oder Bewerbungsportfolio für die Präsentation der eigenen Fähigkeiten gestaltet. ⁶Dieser Bereich wird in dem Modul MLÜ-PP Präsentationsportfolio (5 ECTS) abgebildet, in Absprache mit dem individuellen Betreuer bzw. der individuellen Betreuerin angelegt und von diesem bzw. dieser benotet (Noten: 1-5).

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteile des Modulkatalogs.



§ 8 Studienfachberatung

- (1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studiengangverantwortlichen, die Studienfachberaterinnen und -berater sowie die Modulverantwortlichen der jeweiligen Institute beraten.
- (2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
der Philosophischen Fakultät
für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2013, S. 212). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Januar 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

In der Anlage zur Prüfungsordnung wird in der Liste der Studiengänge der Studiengang „Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Studienordnung am 7. Juli 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M.Sc.") an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena.

²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die grundsätzliche Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sportwissenschaftlichen Studiengang entsprechend eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 Leistungspunkten mit einer Gesamtnote, die 1,9 oder besser ist. ²Der Masterstudiengang Sportwissenschaft baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health (180 LP) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie vergleichbaren Studiengängen auf.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang können zugelassen werden, wenn der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt. ²Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber und Bewerberinnen ein Bachelorstudium im Umfang von mindestens 180 LP nachweisen können, wobei der Anteil des Studiums der Sportwissenschaft mindestens 120 LP betragen soll. ³Davon sollen mindestens 15 LP zu Inhalten aus der Forschungsmethodologie, Statistik und wissenschaftlicher Arbeitsmethoden vorliegen. ⁴Ausnahmen für besonders qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich. ⁵Eine Zulassung mit Auflagen ist in diesen Fällen möglich.
- (3) Die Bewerber und Bewerberinnen haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B1) vorzuweisen.



- (4) Der Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und die detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium) sind fristgemäß und formgerecht einzureichen.
- (5) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber und Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen vor der Immatrikulation hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von §2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung nachweisen.
- (6) ¹Der Masterauswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: zum Studium zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, wenn sie die in Abs. 1 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. ²Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Widerrufsvorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss im Gesamtpredikat schlechter als mit 1,9, jedoch mindestens mit 2,5 bewertet ist und die die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie eine besondere Eignung für diesen Masterstudiengang erkennen lassen. ⁴Die Entscheidung hierüber wird vom Masterauswahlausschuss getroffen. ⁵In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Master-Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) ¹Ausgerichtet an den Zielen und Standards guten wissenschaftlichen Handelns entwickeln die Studierenden ein berufliches Qualifizierungsprofil, mit dem sie sich gegenwärtige und zukünftige wissenschaftsorientierte Berufsfelder in den Bereichen Sport, Leistung, Bewegung und Gesundheit erschließen können. ²Aufgrund der Tendenz nationaler und internationaler Ausschreibungen, nicht konkrete Berufsbilder anzusprechen, sondern Kompetenzen zu fordern, werden in dem Studiengang neben den fachwissenschaftlichen Inhalten diejenigen Kompetenzen entwickelt, die für forschungsorientierte, interdisziplinäre und wissenschaftsgestützte Berufsfelder erforderlich sind. ³Dabei stehen insbesondere die sportwissenschaftlichen Schwerpunktthemen ‚Leistung‘ und ‚Gesundheit‘ im Fokus. ⁴Weiterhin bildet der Studiengang die Grundlagen für weiterführende Qualifikationen innerhalb oder außerhalb der Hochschule.



- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende und vertiefte Kenntnisse in der im Studiengang vertretenen Teildisziplinen der Sportwissenschaft sowie deren interdisziplinäre Vernetzung. ²Auf der Basis relevanter Befunde, Theorien und Modelle sind die Absolventinnen und Absolventen zur systematischen Analyse, Interpretation und Integration neuer wissenschaftlicher Literatur sowie deren fachlicher und erkenntnistheoretischer Bewertung befähigt. ³Diese Kompetenzen können innovativ zur Lösung praxisrelevanter (z.B. evidenzbasierte Interventionsansätze) sowie wissenschaftlicher Probleme genutzt werden. (Fachkompetenzen)
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftliche und anwendungsorientierte Projekte (z.B. Interventionen) im Rahmen der sportwissenschaftlichen Schwerpunktthemen ‚Leistung‘ und ‚Gesundheit‘ weitgehend autonom durchführen. ²Sie können eigene Forschungsfragen entwerfen, den aktuellen Forschungsstand erarbeiten und bewerten, ein unter forschungsmethodologischen Aspekten begründetes Forschungskonzept (inkl. Operationalisierungen) entwickeln und implementieren sowie empirische Daten (statistisch) analysieren. ³Auf der Basis der anschließenden Ergebnisinterpretation und -diskussion können evidenzbasierte Entscheidungen abgeleitet und kritisch reflektiert werden. ⁴Mit der Masterarbeit wird die Befähigung zum (eigenständigen) wissenschaftlichen Arbeiten zum Studienende nachgewiesen. (Methodenkompetenzen)
- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationskompetenzen. ²Sie sind in der Lage, Projekte in Gruppen zu bearbeiten und dabei alle Gruppenmitglieder zu integrieren, Konfliktsituationen zu erkennen und zu lösen. ³Zudem kann evidenzbasiertes Wissen aufbereitet und dieses in Untersuchungs-, Beratungs- und Präsentationssituationen kommuniziert werden. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen sind weiterhin befähigt, Ergebnisse mit VertreterInnen unterschiedlicher Handlungsfelder zu diskutieren. (Sozialkompetenzen)
- (5) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten realistisch einzuschätzen sowie selbstständig und zielorientiert zu arbeiten. ²Sie sind selbstdiszipliniert, verfügen über eine hohe Belastbarkeit und eine vielseitig einsetzbare Kreativität. ³Zudem können sie fachspezifische Entscheidungen zügig und sachgerecht treffen und beherrschen die Grundsätze und Methoden des Selbstmanagements. ⁴Basierend auf den erworbenen Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch reflektieren und als Basis für eigenverantwortliches und ethisches Handeln nutzen. (Selbstkompetenzen)

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Die weitere Untergliederung des Studiums, die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan im Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.



(4) Das Master-Studium der Sportwissenschaft gliedert sich in 11 Pflichtmodule:

- Psychologie motorischen Lernens und motorischer Leistung (5 LP)
- Kognition im Sport (10 LP)
- Sportmedizin 1 (10 LP)
- Sportmedizin 2 (10 LP)
- Ökonomische Aspekte der Gesundheit (10 LP)
- Struktur und Analyse der Märkte im Sport (10 LP)
- Sportpädagogische Aspekte der Gesundheitsförderung (8 LP)
- Statistik (7 LP)
- Evidenzbasierte Trainingswissenschaft (10 LP)
- Bewegungsanalyse und Biomechanik (10 LP)
- Masterarbeit (30 LP)

§ 6

Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
M-SMED2	M-SMED1

§ 7

Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienberatung steht am Institut für Sportwissenschaft die Studienfachberatung zur Verfügung. ²In modulspezifischen Studienfragen beraten die Modulverantwortlichen. ³In Prüfungsfragen berät das Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 9

Inkrafttreten und Wechsel des Studiengangs

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (2) Studierenden, welche vom Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts in den Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science wechseln, werden bisher erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Prüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health
mit dem Abschluss Master of Science
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 7. Juli 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat am 23. Februar 2022 die Ordnung genehmigt.

- § 1 Master-Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten



§ 1 Master-Prüfungen

- (1) Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
 1. studienbegleitende Prüfungen in den Modulen (Modulprüfungen) sowie in
 2. die Master-Arbeit.
- (3) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Master-Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) und stellt eine Masterurkunde aus.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot im Master-Studium einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) ¹Die Möglichkeiten der Beurlaubung sind in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität geregelt. ²Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.
- (4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.



- (2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte.
- (3) Das Masterarbeits-Modul umfasst 30 Leistungspunkte.
- (4) Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).
- (5) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 15 gilt entsprechend. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des bzw. der Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung von den Studierenden anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung regelt die Studienordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums in diesem Studiengang.
- (2) ¹Der Fakultätsrat beschließt einen Modulkatalog, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lern- und Qualifikationszielen festgestellt worden ist.



- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich Ziel, Umfang, Einrichtung und fachkundiger Betreuung den Anforderungen an ein Orientierungspraktikum entsprechen.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (7) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und eine im Master-Studiengang Sportwissenschaft eingeschriebene Person an. ³Vorsitzender bzw. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Institutsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁶Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter oder seine Vertreterin, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Institutsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist der bzw. die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber ist der Prüfungsausschuss durch die den Vorsitz innehabende Person unverzüglich zu informieren.

§ 8

Modulverantwortung, Prüfungsabnahme und Beisitz

- (1) ¹Für jedes Modul ist seitens des Instituts ein Modulverantwortlicher bzw. eine Modulverantwortliche zu bestimmen. ²Ihm bzw. ihr und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzer und Beisitzerinnen werden von den Modulverantwortlichen benannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsabnahme bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ³Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. ⁴Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁵Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.



- (2) ¹In mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügen, die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder Prüferin unter Beisitz einer weiteren sachkundigen Person als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) In einem Projektbericht sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) ¹In einer Klausur sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden ihres Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden können. ²Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) ¹Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil des Studiengangs. ²Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. ³Der Abgabetermin wird durch die prüfende Person festgelegt. ⁴Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens acht Wochen erfolgen. ⁵Mindestens ein Modul des Studiengangs soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 20 Seiten (40.000 Zeichen) nicht überschreiten. ⁷Auf der letzten Seite ist eine Eigenständigkeitserklärung zur Unterzeichnung durch die Studierenden aufzunehmen. ⁸Mit der Unterzeichnung der Erklärung versichern die Studierenden, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihnen jeweils zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht hat.
- (7) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) ¹Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einer prüfenden Person bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). ³Im begründeten Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.



§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung durch die Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können Studierende ihre Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
 1. für diesen Master-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Studierende sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung nach Erfüllung dieser Modulleistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11

Master-Arbeit

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 8 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss mit der Prüfungsabnahme betrauten Person gestellt und betreut.
- (4) ¹Die Master-Arbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Fällen kann bei Zustimmung der betreuenden Person die Master-Arbeit in englischer Sprache geschrieben werden. ³Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.



- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt sechs Monate. ²In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Master-Arbeit soll 80 Seiten (160.000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. ³Auf Wunsch der Gutachter bzw. Gutachterinnen können die gebundenen Exemplare auch durch die digitale Form ersetzt werden.
- (8) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben. ²Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (10) ¹Für das Masterarbeits-Modul werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben. ²Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. ³Eine der prüfenden Personen soll der oder diejenige sein, der oder die das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgeschlossen sein. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁷Weichen die Noten der Prüfenden um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten. ⁸Dies gilt auch, wenn in einem Gutachten die Note „nicht bestanden“ vergeben wird. ⁹Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ¹⁰Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) ¹Die Anmeldung zum Modul „Master-Arbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 4. Semesters zu erfolgen. ²Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit. ³Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist,
 3. die Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.



- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit und der für die Betreuung und Zweitgutachten verantwortlichen Personen
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der bzw. die zu Prüfende sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es den Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) ¹Am Ende des 6. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 7. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Master-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Master-Arbeit nicht bis zum Beginn des 7. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 14

Sonderfälle

- (1) ¹Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnehmen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |



- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Modulteilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen. ²Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ³Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen. ⁵Jede Modulteilprüfung muss bestanden werden.
- (1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module des Fachstudiums und die Master-Arbeit bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Master-Prüfungen wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. ³Prüfungsleistungen, die mit „bestanden/nicht bestanden“ gewertet werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) ¹Die Noten von Zusatzmodulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Noten lauten:
- | | |
|--|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. ²Bei Modulteilprüfungen sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. ²Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.



- (4) ¹Es wird einmalig eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. ²Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuches dem Prüfungsamt anzeigen. ³Die Regelungen der Prüfungsordnung hinsichtlich der Beantragung zweiter Wiederholungsprüfungen unter Nachweis triftiger Gründe (Härtefallanträge) bleiben hiervon unberührt.
- (5) ¹Die Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Master-Arbeit haben sich Studierende innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt anzumelden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Master-Arbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 4 genannten Frist abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden oder bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (5) Versuchen Studierende in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss Studierende befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss Studierende dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung sind die Studierenden anzuhören.



§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein Widerspruchsbescheid zu erlassen. ³Der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Widerspruchsbescheid ist der widersprechenden Person zuzustellen.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte, die Ergebnisse (Noten) der Module sowie auf Antrag des bzw. der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Den Studierenden wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ im Studiengang Sportwissenschaften – Performance & Health beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.



§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist ausreichend Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmen die Prüfenden oder die Modulverantwortlichen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des bzw. der Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 23

Inkrafttreten und Wechsel des Studiengangs

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022.in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (2) Studierenden, welche vom Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts in den Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science wechseln, werden bisher erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Sport Governance
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 7. Juli 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des im konsekutiven Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit einschlägiger fachlicher Ausrichtung und mit der Gesamtnote 2,5 oder besser voraus. ²Grundsätzlich soll der Schwerpunkt des abgeschlossenen Studiums im Bereich Sportwissenschaft, Sportmanagement, Sportökonomie oder Wirtschaftswissenschaften liegen. ³Dies ist durch entsprechende Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) zu belegen. ⁴Erwartet werden insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen (mit oder ohne Sportbezug) im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten, Kenntnisse der einschlägigen qualitativen und quantitativen Methoden der Wirtschafts- bzw. Sozialforschung, Statistik oder des wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten und ein berufsorientierendes Praktikum (alternativ: berufliche Tätigkeit) über mindestens 8 Wochen in einem sportbezogenen, politischen, juristischen, administrativen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.



- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht bzw. nur teilweise erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen dennoch fachlich ausreichende Eingangskompetenzen erkennen lassen. ²Bei Bedarf werden persönliche Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführt. ³Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ⁴Der Masterzulassungsausschuss berücksichtigt in seiner Gesamtbetrachtung folgende Aspekte:
1. das inhaltliche Profil des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (Nähe zu Fragestellungen und Inhalten des Studiengangs Sport Governance) und die dokumentierten Leistungsbewertungen (Modulnoten und Gesamtnote),
 2. die Abschlussarbeit im ersten berufsqualifizierenden Abschluss,
 3. studienrelevante praktische Erfahrungen und Zusatzqualifikationen,
 4. einschlägige individuelle Interessenschwerpunkte und reflektierte Vorstellungen zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs, wie sie insbesondere aus Motivationsschreiben und Lebenslauf hervorgehen, die den bisherigen studienrelevanten Werdegang, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, persönliche Zielvorstellungen und die Befähigung zum Studium aufzeigen.

§ 3

Sprachvoraussetzungen

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen und deutschen Sprache erforderlich. ²Von allen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Englisch-Level B 1 gemäß Europäischem Referenzrahmen mittels eines international anerkannten Zertifikats oder mehrjähriger Teilnahme am schulischen Unterricht nachzuweisen. ³Der Englisch-Nachweis kann über das Abiturzeugnis geführt werden, wenn Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung), Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung) oder Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung) ausgewiesen wird. ⁴Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der Masterzulassungsausschuss über das Vorliegen hinreichender Englischkenntnisse.
- (2) Von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist zudem ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe DSH-2 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder eines Äquivalents zu erbringen. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Zulassungsantrag

- (1) ¹Die Bewerbungsunterlagen sind fristgemäß und formgerecht einzureichen. ²Mit den erforderlichen Nachweisen zu den fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Motivationsschreiben vorzulegen, die den bisherigen studienrelevanten Werdegang, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten und persönliche Zielvorstellungen skizzieren.
- (2) Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, zunächst den gegebenen Leistungsstand (mindestens im Umfang von 140 Leistungspunkten) durch eine aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records) zu dokumentieren.



§ 5 Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Die Möglichkeit zur Beurlaubung ist in der Immatrikulationsordnung geregelt.
- (3) ¹Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.

§ 6 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Wintersemester.

§ 7 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Sport Governance ist ein interdisziplinäres Programm, das forschungsgeleitet vertiefte Kenntnisse zu Organisations- und Regulationsstrukturen im Sport sowie zu seinen Verflechtungen zu Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit im nationalen und internationalen Kontext vermittelt. ²Ziel des Masterstudiengangs als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss ist es, den Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, die sie für eine verantwortungsvolle und auf Nachhaltigkeit angelegte Übernahme der Lenkungs- und Steuerungsaufgaben in unterschiedlichen Feldern der Sport Governance benötigen.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben umfassende und fundierte Kenntnisse zu Theorien, Methoden und Befunden der sportbezogenen Governance-Forschung. ²Sie befassen sich mit den nationalen und internationalen Organisationsstrukturen sowie Regulierungsmechanismen im Sport. ³Zudem lernen die Studierenden die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Sport und anderen Gesellschaftsbereichen – Politik, Wirtschaft, Öffentlichkeit – forschungsgeleitet kennen. ⁴Neben den fachlichen Kompetenzen werden im Studium überfachliche Schlüsselqualifikationen (u. a. reflektiertes und selbstkritisches Handeln, Kooperations-, Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit), die in relevanten Berufsfeldern von Bedeutung sind, umfangreich gefördert und erprobt.
- (3) ¹Mithilfe der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen spezifische organisations- bzw. regulierungsbezogene Problemstellungen systematisch und kritisch analysieren, die im Sportbereich durch das komplexe Zusammenwirken von politischen, wirtschaftlichen und/oder weiteren gesellschaftlichen Akteuren auftreten. ²Zudem verfügen sie über die Kompetenz, entsprechende Handlungsentscheidungen sachgerecht und wissenschaftlich fundiert zu treffen. ³Sie sind in der Lage, im interdisziplinären Feld der Sport Governance forschungs- und anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durchzuführen. ⁴Zudem zeichnen sie sich durch hohe soziale und personale Kompetenzen aus. ⁵Aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studiengangs eröffnet sich den Absolventinnen und Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in der Sportbranche (z. B. in Sportverbänden und -vereinen) sowie in sportnahen Bereichen der freien Wirtschaft, der Politik, der öffentlichen Verwaltungen sowie der zivilgesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Organisationen.



§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien oder anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich über nicht mehr als zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (3) ¹Das Master-Studium beinhaltet neben einer Masterarbeit (30 LP) weitere 9 Pflichtmodule sowie zwei Wahlpflichtbereiche. ²Im Angebot der Wahlpflichtbereiche sind unterschiedliche Vorkenntnisse berücksichtigt. ³Die Module sind den unterschiedlichen Teildisziplinen wie folgt zuzuordnen:
1. Sportwissenschaft | Sportmanagement (42 LP):
 - a) Grundlagen der Sport Governance (Pflicht, 9 LP)
 - b) Spezialprobleme in Sport Governance (Pflicht, 8 LP)
 - c) Regulierung in Sportorganisationen (Pflicht, 10 LP)
 - d) Struktur und Analyse der Märkte im Sport (Pflicht, 10 LP)
 - e) Exkursion (Pflicht, 5 LP)
 2. Ethik (15 LP):
 - a) Grundlagen der Angewandten Ethik (Pflicht, 5 LP)
 - b) Good Governance und Ethik im Sport (Pflicht, 10 LP)
 3. Wirtschaftswissenschaften (18 LP):
 - a) Marketing-Mix Policies (Pflicht, 6 LP)
 - b) Wahlpflichtbereich ‚Organisationslehre‘ (insg. 12 LP)
 4. Politikwissenschaft (15 LP):
 - a) Wahlpflichtbereich ‚Politische Systeme‘ (insg. 10 LP)
 - b) Politökonomische Theorieansätze (Pflicht, 5 LP)
- (4) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog, zu dem auch ein Studienplan gehört. ³Die modulverantwortliche Person bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ⁴Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.



§ 10 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SG-RSO	10 LP im Wahlpflichtbereich „Politische Systeme“
SG-SSG	SG-GRU
SG-MAA (Master-Arbeit)	60 LP einschl. SG-GGOV, SG-SSG, SG-RSO

§ 11 Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) Das Institut für Sportwissenschaft fördert die internationale Mobilität der Studierenden.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und im Rahmen des abgeschlossenen Learning Agreements erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienberatung steht am Institut für Sportwissenschaft ein Studienfachberater zur Verfügung (obligatorische Studienberatung). ²In modulspezifischen Studienfragen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Studierenden aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor bzw. Mentorin wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem bzw. dieser während des Studiums beraten lassen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

¹Das Institut für Sportwissenschaft ist zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Studienplan und das Modulangebot werden in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen geprüft und angepasst. ³Die Lehrveranstaltungen und die Konzeption und Durchführung des Studiengangs werden regelmäßig evaluiert. ⁴Die Ergebnisse der Evaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 15
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 41), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 04. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2021, S. 240). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 07. Juli 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

In der Anlage zur Prüfungsordnung wird in der Liste der Studiengänge der Studiengang „Sport Governance“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität